

6. Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012

Bund, Länder und Gemeinden vereinbarten zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel 13 B-VG, des Unionsrechts und des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ein System mehrfacher Fiskalregeln, die bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind. Für das Jahr 2017 ist über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo), über den strukturellen Saldo, über die Ausgabenbremse und über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung) zu berichten.

6.1. Maastricht-Saldo

6.1.1. Herleitung Maastricht-Saldo

Nach dem vorliegenden Rechnungsabschluss beträgt das Maastricht-Defizit des Landes EUR 192,9 Mio. Es setzt sich aus dem Ergebnis des Rechnungsquerschnitts in Höhe von EUR -712,7 Mio. (s. Anlage 5 a, Abschnitt C. Nachweise), den unter Abschnitt A Punkt 6.1.2 dargestellten Bereinigungen und dem Ergebnis der außerbudgetären Einheiten sowie der Rückzahlung der KAGes/KIG-Anleihe zusammen.

Überleitungstabelle gem. Österr. Stabilitätspakt 2012, in Mio EUR	Betrag
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt für Länder	- 712,8
(+) Positionen, die zusätzliche Einnahmen oder keine Ausgaben laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	42,6
(-) Positionen, die zusätzliche Ausgaben oder keine Einnahmen laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	- 54,3
ergibt Finanzierungssaldo laut ESVG 95 (Gebietskörperschaft)	- 724,6
(+) Finanzierungssaldo laut ESVG für Immobiliengesellschaften und außerbudgetäre Einheiten soweit sie dem Sektor Staat zuzurechnen sind und auch dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zugerechnet werden können	31,7
(+) / (-) Veränderung Schuldenstand von (ausgliederten) Krankenanstaltengesellschaften	500,0
Finanzierungssaldo laut ESVG - Land Steiermark	- 192,9